OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500375/5/KH

Datum:
Linz, 27. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M N A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H O, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12. Jänner 2018, GZ: UR96-23-2017, betreffend eine Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Juni 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 85 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 12. Jänner 2018, GZ: UR96-23-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über M N A (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), N 47/7, B, unter Spruchpunkt 1. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002
(AWG 2002) sowie unter Spruchpunkt 2. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 7 AWG 2002 eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von jeweils 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, gefährlichen Abfall entgegen der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 AWG 2002 gesammelt und gelagert zu haben sowie die Tätigkeit eines Sammlers ohne entsprechende Erlaubnis durch den Landeshauptmann von Oberösterreich ausgeübt zu haben.

2. Dagegen erhob der Bf in offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er vor, dass er keine Abfälle gelagert und auch keine Tätigkeit eines Sammlers ausgeübt habe. Er habe den PKW zwar gekauft, aber nicht zum Zwecke einer Ablagerung, da sich das Fahrzeug auch zunächst in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden habe und daher auch kein Abfall gewesen wäre. Von dem Fahrzeug seien anschließend Teile entfernt worden, diese sollten als Ersatzteile für ein Fahrzeug in Ghana dienen. Die von der Amtssachverständigen festgestellten Beschädigungen seien durch spielende Kinder entstanden. Das Fahrzeug habe sich nach dem Kauf in betriebsfähigem Zustand befunden, es seien lediglich die Türen entfernt worden, wodurch jedoch das Fahrzeug noch nicht als Abfall einzustufen gewesen wäre. Der Bf habe nie die Absicht gehabt, sich des Fahrzeuges zu entledigen, sondern er habe lediglich Ersatzteile verwenden und das Fahrzeug sodann einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen wollen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 12. Februar 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20. Juni 2018, bei welcher der Bf sowie sein Rechtsvertreter Dr. H O anwesend waren. Die belangte Behörde wurde durch Herrn F M sowie Herrn Mag. S W vertreten. Ebenfalls war die abfalltechnische Amtssachverständige Frau R P, BSc, MSc bei der Verhandlung anwesend.

2. Die Feststellungen betreffend die Gefährdung der Umwelt bzw. des Bodens und Grundwassers sowie die Gefährdung von Menschen beruhen auf den schlüssigen Ausführungen der Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lagerte zum Zeitpunkt einer aufgrund einer Anzeige erfolgten Überprüfung (9. Oktober 2017) durch eine abfalltechnische Amtssachverständige sowie durch Vertreter der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land auf der Liegenschaft B, N 47, das im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführte Fahrzeug (SsangYong, silber) auf unbefestigter Oberfläche nicht witterungsgeschützt. Das Fahrzeug wurde vom Bf im Jahr 2016 angekauft, blieb jedoch bis zur vollständigen Bezahlung beim Verkäufer. Erst etwa drei Monate vor dem durchgeführten Lokalaugenschein wurde das Fahrzeug auf der genannten Liegenschaft abgestellt. Der Bf baute sodann Türen und Sitze des Fahrzeuges aus.

2. Zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins am 9. Oktober 2017 war die Prüfplakette des Fahrzeuges schon abgelaufen und am Fahrzeug waren jedenfalls Demontagearbeiten durchgeführt worden. Es ist ebenfalls keine witterungsgeschützte Lagerung erfolgt, sodass nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es bereits zu einem Austritt von Betriebsmitteln und einer damit verbundenen Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus gekommen ist. Weiters bestand am gegenständlichen Grundstück im Hinblick auf spielende Kinder, die der Bf im Übrigen auch als Ursache für den erfolgten Scheibenbruch genannt hat, eine Verletzungsgefahr und somit mögliche Gefahren für Menschen iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002.

3. Das Fahrzeug wurde von der A K GmbH, H, am 1. Juni 2016 an den Bf verkauft. Es verblieb bis zur vollständigen Zahlung beim Verkäufer und war zum Zeitpunkt, als es der Bf vom Händler abgeholt hat, noch fahrtüchtig. Der Bf hat das Fahrzeug selbst zum Lagerort gefahren. Es wurden keine Betriebsmittel entnommen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

Gemäß § 2 Abs. 6 AWG 2002 ist
„1. Abfallbesitzer
   a) der Abfallerzeuger oder
   b) jede Person, welche die Abfälle innehat,
2. Abfallerzeuger
   a) jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger), oder
   b) jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder andere Arten der Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirkt,
3. Abfallsammler jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere
   a) abholt,
   b) entgegennimmt oder
   c) über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt,
4. Abfallbehandler jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt."

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:

„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."
[...]

§ 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 normiert, dass
„wer gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist -, eine Verwaltungsübertretung begeht, die mit Geldstrafe von 850 Euro bis 41 200 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 Euro bedroht."

Gemäß § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002
„begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8 400 Euro zu bestrafen ist, wer Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 Euro bedroht."

§ 45 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lautet wie folgt:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist festzuhalten, dass zur Einstufung einer Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein muss.

2.1.1. Tatvorwurf 1.: Dazu wird auf die Feststellungen der Amtssachverständigen hingewiesen. Durch die nicht ordnungsgemäße Lagerung auf unbefestigter Oberfläche kann ein Austritt von Betriebsmitteln nicht ausgeschlossen werden und es dabei zu einer Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus kommen. Ebenfalls bestand eine Gefahr für Menschen, gegenständlich für spielende Kinder. Darauf war auch vom Bf selbst hingewiesen worden – nach seinen Angaben in der Beschwerde haben diese Beschädigungen am Fahrzeug vorgenommen. Der objektive Abfallbegriff ist somit als erfüllt anzusehen. Da die Lagerung des gegenständlichen Fahrzeuges weder in einer genehmigten Anlage, noch an einem für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Ort erfolgt ist (das Fahrzeug wurde nicht witterungsgeschützt auf unbefestigtem Untergrund gelagert), ist der objektive Tatbestand des Spruchteils 1. des angefochtenen Straferkenntnisses als erfüllt anzusehen.

2.1.2. Tatvorwurf 2.: Zum Vorwurf der Tätigkeit eines Sammlers ohne Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 ist festzuhalten, dass das Fahrzeug durch den Bf von der Firma A K GmbH käuflich erworben wurde und es sich zu diesem Zeitpunkt weder um einen subjektiven noch um einen objektiven Abfall gehandelt hat. Das Fahrzeug war fahrtüchtig und es war weder vom Verkäufer noch vom Käufer (Bf) beabsichtigt, sich des Fahrzeuges zu entledigen. Auch bestand zum Zeitpunkt des Kaufs keine mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002.
Die Definition des Abfallsammlers in § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002 umfasst Personen, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholen, entgegennehmen oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügen. Im vorliegenden Fall hat der Bf jedoch keinen Abfall übernommen, da das gegenständliche Fahrzeug zum Zeitpunkt des Kaufs sowie auch noch der Überstellung vom Verkäufer an den gegenständlichen Lagerort nicht als Abfall einzustufen war.
Der Tatvorwurf der „Ausübung der Tätigkeit eines Sammlers“ wird im Straferkenntnis lediglich mit den Worten des Tatbestandes des § 79 Abs. 1 Z 7 AWG 2002 wiedergegeben und nur in Beziehung mit vorgefundenen Abfällen gebracht. Konkrete Verhaltensweisen, die auf das Einsammeln von Abfällen durch Abholung, Entgegennahme oder rechtliches Verfügen über die Abholung oder Entgegennahme durch einen beauftragten Dritten schließen lassen, wie dies über die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002 gefordert

ist, ist dem Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses nicht zu entnehmen. Aus dem Tatvorwurf der vorgefundenen abgelagerten Abfälle allein kann nicht schon auf die Tätigkeit eines Sammlers im Sinne der Begriffsbestimmungen des AWG geschlossen werden.
Somit ist der Tatbestand des Spruchpunktes 2. des angefochtenen Straferkenntnisses als nicht erfüllt anzusehen, das Straferkenntnis diesbezüglich aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat damit argumentiert, das Fahrzeug als „Ersatzteillager“ zu verwenden und dass in der Folge spielende Kinder die gegenständlichen Beschädigungen an dem am Lagerort abgestellten Fahrzeug verursacht hätten. Gerade die Eröffnung der Möglichkeit für Kinder, am Lagerort mit dem Fahrzeug zu spielen und es in der Folge zu beschädigen, beinhaltet fahrlässiges Handeln des Bf. Darüber hinaus hat der Bf keine substantiierten Argumente vorgebracht, welche ein Verschulden seinerseits ausschließen würden. Somit ist von zumindest fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen und die Verwirklichung der subjektiven Tatseite zu bejahen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der belangten Behörde erhobenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse blieben vom Bf während des gesamten Verfahrens unwidersprochen.

Die belangte Behörde hat in Spruchpunkt 1. ohnedies nur die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Gründe für ein Unterschreiten dieser Mindeststrafe waren im gesamten Verfahren nicht ersichtlich. Auch liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung nicht vor, da gerade die Eröffnung einer Gefahrenquelle für spielende Kinder nicht als geringfügige Verletzung des gegenständlich geschützten Rechtsgutes – welches ebenso nicht als von geringer Bedeutung eingestuft werden kann – anzusehen ist.

Somit ist die von der belangten Behörde in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Verwaltungsstrafe als angemessen und aus general- und spezialpräventiven Gründen als notwendig anzusehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

2.4. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Beurteilung der Frage der Verwirklichung des

objektiven Abfallbegriffs hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorweg im Rahmen der Beweiswürdigung auf die schlüssige Stellungnahme der Amtssachverständigen gestützt und ist weiters nicht von der gefestigten diesbezüglichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing